



Austrian Yachting Society Club
www.yachting-society.com

Teilnahmeerklärung/ Crewvertrag

Hiermit erklärt sich die nachstehende Person verbindlich damit einverstanden folgendem Yachtcharter und Segeltörn beizutreten.

Der gebuchte Segeltörn umfasst eine Yacht des Typs

in der Zeit von

Ausgangshafen: Zielhafen:

Törnkosten: € ,- (inkl. Schiffscharter, Schiffsversicherungspaket, Endreinigung, Aussenborder, Yachting Society limited edition T-shirt)

Allgemeine Daten:

Name, Titel:
Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel.:
Mail:

Daten für die Crewliste (bitte unbedingt vollständig ausfüllen)

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Passnummer:
Staatsangehörigkeit:

Bitte T-Shirt Grösse ankreuzen: XL; L; M; S

Mit Unterfertigung erklären sie die nachstehenden besonderen Bedingungen der Teilnahme an diesem Segeltörn (Seite 2) gelesen zu haben und sich mit diesen ausnahmslos in vollem Umfange einverstanden.

*
Ort, Datum

*
Unterschrift

Bankverbindung:
Kontakt:

Besondere Bedingungen

Mit dieser Vereinbarung wird kein Beförderungs- oder Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, sondern eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem Sportlichen Unternehmen, nämlich einem Törn mit einer Yacht als Mitglied der Crew. Der Organisator fungiert hierbei nicht als Reiseveranstalter im herkömmlichen Sinn. Die sich weiters aus der Führung von Yachten ergebende Sonderstellung bedingt darüber hinaus einige Punkte, die in normalen Reisebedingungen wohl so nicht zu finden sind:

1. Die Leitung des Törns, die Führung des Schiffes und somit die Gesamtverantwortung unterliegt dem jeweiligen Schiffsführer. Sie unterstellen sich daher freiwillig seinen Anordnungen und unterstützen ihn nach bestem Wissen und Können, wie es die Seemannschaft erfordert. Der Schiffsführer ist berechtigt, Crewmitglieder, die sich nicht der Mannschaftsdisziplin unterwerfen, von der weiteren Teilnahme am Törn ohne Kostenrückvergütung auszuschließen.
2. Natürlich wird angestrebt die vorgesehenen Törnzeiten einzuhalten, doch kann es aus Gründen wie widrigen Wetterverhältnissen bzw. aus solchen resultierenden technischen Gebrechen zu unvorhersehbaren Liegezeiten kommen. Aus diesen Umständen können Ersatzansprüche, wenn Abfahrt oder Rückreise nicht an den vorgesehenen Orten oder zu den vorgesehenen Zeiten vonstatten gehen, nicht anerkannt werden. Bei Entfall des gesamten Törns, aus welchen Gründen auch immer, erhalten die Teilnehmer im Umfange des Ersatzes durch die Chartergesellschaft ihren Beitrag anteilig refundiert, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
Dies gilt ebenso bei komplettem Ausfall des gecharterten Bootes, wobei hierbei überdies ein Rücktritt ausgeschlossen wird, insofern ein adäquater Ersatz zur Verfügung gestellt wird.
3. Die Teilnahme am Segeltörn erfolgt auf eigene Gefahr. Sie verzichten auf Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Skipper und den Mitseglern die über die allfälligen Haftpflichtversicherungen hinausgehen. Bezüglich der Kaskoversicherung für die Yacht haftet die Crew im Sinne einer versicherungsmäßigen Fahrengemeinschaft. Diese Haftung erstreckt sich auch auf Schiffsausrüstungsgegenstände und Beschädigungen die nicht versichert sind, sofern dies nicht durch vorsätzliches Handeln erfolgte.
4. Durch die dem Segelbetrieb eigentümlichen Risiken kann eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben und für mitgeführtes Gepäck entstehen; diesbezüglich haftet im Innenverhältnis die Crew sowie der Schiffsführer nur für Schäden die sich aus vorsätzlicher Handlung ergeben. Jeder Teilnehmer erklärt sich hiermit für sich selbst voll und ganz verantwortlich und die der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen (u.a. das Tragen von Lifebelts und sonstigen Sicherungen). Die Teilnehmer erklären, das sie schwimmen können.
5. Für an Bord mitgebrachtes Eigentum wird keinerlei Haftung übernommen. Für die Einhaltung der jeweiligen Devisen-, Zoll – und Passvorschriften sind sie selbst verantwortlich.
6. Die Verpflegung der Teilnehmer und des Skippers, Hafengebühren und Treibstoffkosten werden aus der bei Törntritt ausschließlich von der Crew zu errichtenden Bordkasse bestritten und sind in den Törnkosten nicht enthalten.
7. Die Stornokosten bei Rücktritt, aus welchem Grunde auch immer, betragen: - die vollen Törnkosten. Auf die Einhebung der Stornokosten kann lediglich dann verzichtet werden, wenn entsprechender Ersatz gefunden werden kann.
8. Im wesentlichen akzeptiert jedes Crewmitglied überdies die sich aus dem allgemeinen Chartervertrag ergebenden Rechte und Pflichten, zumal dieser in strittigen Punkten neben der allgemeinen Geschäftsgebarung zur Auslegung herangezogen werden soll.